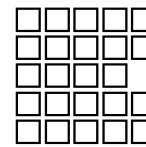


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 15.1 Veranstaltungen Dezember 2019, Januar 2020, Februar 2020	4
Mitteilung zur Kenntnis OBM/027/2019	4
TOP Ö 18 Neuerlass der Marktgebührensatzung	7
Beschlussvorlage 30/116/2019	7
Anlage 1_Marktgebührensatzung Entwurf von 20191120 30/116/2019	9
Anlage 2_Marktgebührensatzung Synopse 30/116/2019	13
TOP Ö 19 Neuerlass der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung	20
Beschlussvorlage EB77/044/2019	20
19-11-22 Betriebssatzung EB77 Neuerlass EB77/044/2019	22
TOP Ö 20 Ankauf der Skulptur "Wanderer Joseph" von Heinrich Kirchner durch die Stadt Erlangen	26
Beschlussvorlage 47/104/2019	26
TOP Ö 21 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf - hier: Erlass einer Veränderungssperre	28
Beschlussvorlage 611/298/2019	28
Anlage 1: Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre vom 17.10.2019 mit räumlichem Geltungsbereich 611/298/2019	31
Anlage 2: Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2019 611/298/2019	33
TOP Ö 22 Antrag der FWG Nr. 293/2019: Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune: Erarbeitung eines Verwaltungskonzeptes	39
Antrag Nr. 293/2019 293/2019/FWG-A/015	39



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

11. Sitzung • Donnerstag, 12.12.2019 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung findet im Foyer vor dem Ratssaal ein adventliches Singen des Jugendchors CanteMania der städtischen Sing- und Musikschule unter der Leitung von Frau Maria van Eldik statt.

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 15. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 15.1. | Veranstaltungen Dezember 2019, Januar 2020, Februar 2020 | OBM/027/2019
Kenntnisnahme |
| 16. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 17. | Veröffentlichung von Tonaufnahmen aus Stadtrats- und Ausschusssitzungen
Die Unterlagen werden nachgereicht. | |
| 18. | Neuerlass der Marktgebührensatzung | 30/116/2019
Beschluss |
| 19. | Neuerlass der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung | EB77/044/2019
Beschluss |
| 20. | Ankauf der Skulptur "Wanderer Joseph" von Heinrich Kirchner durch die Stadt Erlangen | 47/104/2019
Beschluss |
| 21. | 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf -
hier: Erlass einer Veränderungssperre | 611/298/2019
Beschluss |
| 22. | Antrag der FWG Nr. 293/2019: Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune: Erarbeitung eines Verwaltungskonzeptes | 293/2019/FWG-A/015 |

23. Anfragen
24. Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters mit Gedenken an die im Jahr 2019 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen
25. Schlusswort für den Gesamtstadtrat durch die Grüne Liste-Fraktion

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 3. Dezember 2019

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM

Verantwortliche/r:
OBM-Vorzimmer

Vorlagennummer:
OBM/027/2019

Veranstaltungen Dezember 2019, Januar 2020, Februar 2020

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	12.12.2019	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kennntnis.

II. Sachbericht

I.

Dezember 2019

Fr.	13.12.	18:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Accessibility“ im Access-Loft (BM III)
Sa.	14.12.	16:00 Uhr	Adventskonzert der Städt. Musikschule: Musical "Weihnachten einmal anders" St. Matthäus, Ohmplatz
Sa.	14.12.	18:00 Uhr	Benefizkonzert Toy Run – Heilig Kreuz (BM III)
So.	15.12.	17:00 Uhr	Weihnachtskonzert Chorverein 1847, Heilig Kreuz Kirche, (BM II)
Mi.	18.12.	11:00 Uhr	Offizielle Einweihung Günther-Scharowsky-Straße, Günther-Scharowsky-Straße
Fr.	20.12.	17:00 Uhr	Übergabe Friedenslicht aus Bethlehem 2019, Bühne Waldweihnacht
Mo.	23.12.	18:00 Uhr	Chanukka-Licht entzünden, Hugenottenplatz

Januar 2020

Di.	07.01.	18:30 Uhr	Eine Jugendfarm für Bkeftine - ein Beispiel kommunaler Entwicklungszusammenarbeit im Libanon, Palais Stutterheim (Bürgersaal)
Mi.	08.01.	17:00 Uhr	Geburtstagsempfang Dr. Dietmar Hahlweg, Redoutensaal
Do.	09.01.	19:00 Uhr	VR-Benefizkonzert mit den Nürnberger Symphonikern, Heinrich-Lades- Halle
Sa.	11.01.	19:11 Uhr	60. Inthronisation des Narrlanger Markgrafenpaares, Redoutensaal
Mi.	15.01.	18:00 Uhr	Führung durch die Ausstellung Begegnungen, Kreuz + Quer (BM II)
Mi.	15.01.	18:30 Uhr	Geburtstagsempfang Werner Heider mit anschließendem Konzert; Bürgersaal, Palais Stutterheim
Sa.	18.01.	19:00 Uhr	Verleihung Sportehrenbriefe; Konferenzraum 14. OG, Rathaus
Sa.	18.01.	20:00 Uhr	56. Ball des Sports, Heinrich-Lades-Halle
Mo.	20.01.	13:30 Uhr	Verleihung des Signets für Barrierefreiheit durch Frau Staatsministerin Schreyer, Foyer Stadtmuseum
Sa.	25.01.	9:45 Uhr	Messe „Auf in die Welt“, FIS (BM III)
Mi.	29.01.	11:00 Uhr	Jahresempfang des Seniorenbeirats,Ratssaal

Fr.	31.01.	13:30 Uhr	Offizielle Eröffnung des Café Hergricht, Westliche Stadtmauerstraße 3a
Fr.	31.01.	19:00 Uhr	Russischer Abend in der vhs (BM III)

Februar 2020

So.	02.02.	19:30 Uhr	Kneipenquiz über das Erlanger Ehrenamt, Murphy's Law Erlangen
Fr.	07.02.	15:15 Uhr	Festveranstaltung zur Verleihung des Jakob-Herz-Preises, Medizinische Fakultät
Fr.	07.02.	17:00 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Tennenlohe, Frauenhofer Institut, Wolfsmantel 33
Sa.	08.02.	9:45 Uhr	Immobilienmesse 2020, Heinrich-Lades-Halle
So	16.02.	18:00 Uhr	Sounds of the Orient & Russia Rainer Glas Universal Ensemble, Markgrafentheater Erlangen
Do.	20.02.	11:00 Uhr	Spatenstich BBGZ Vierfachsporthalle, Hartmannstraße
Fr.	21.02.	19:00 Uhr	Eröffnung Genussfestival, Altmannstube am Theaterplatz
Fr.	28.02.	17:00 Uhr	Fastenbockanstich, Scheune Fischerei Oberle, Deckersweiher 24

Internationale Beziehungen

PARTNERSTADT	DATUM	ORT	VERANSTALTUNG
BKEFTINE	07.01.	Erlangen	Gesprächsrunde "Eine Jugendfarm in Bkeftine - Ein Beispiel kommunaler Entwicklungszusammenarbeit im Libanon"
BOZEN	20.-23.02.	Erlangen	Genussfestival
BOZEN	01.03.	Erlangen	Gedenkfeiern für Josef Mayr-Nusser
ESKILSTUNA	14.12.	Erlangen	Freundeskreis Stand auf Altstädter Weihnachtsmarkt
JENA	08.-09.01.	Erlangen	Feier 85. Geburtstag Dietmar Hahlweg mit Besuch von Dr. Röhlinger aus Jena
JENA	27.01.	Jena	Kulturaustausch (Ref. IV, Eigenbetrieb, Jena Kultur)
JENA	30.01.	Erlangen	Vortrag Dr. Albrecht Schröter zu Ikonenmalerei an VHS
JENA	19.02.	Erlangen	Lesung Peter Neumann in Stadtbibliothek
JENA	23.-24.03.	Erlangen	Vortrag Dr. Albrecht Schröter "Schwerter zu Pflugscharen"
SAN CARLOS	Ab September – August 2020	Erlangen	weltwärts-Freiwilligendienst von zwei jungen San Carleñas in den Regnitzwerkstätten und dem Kulturpunkt Bruck
SHENZHEN	9.-20.12.	Erlangen	Ausstellung Kinder- und Jugendwettbewerb "China International Cartoon & Animation Festival" im Rathausfoyer
SHENZHEN	5.3.-4.4.	Erlangen	Künstleraustausch: 2 Künstlerinnen aus Shenzhen in ER
STOKE-ON-TRENT	3.-13.02.	Erlangen	Ausstellung
WLADIMIR	2.-10.12.	Erlangen	Tournee Kammerensemble Besotosnyj
WLADIMIR	14.12.-11.01.	Erlangen	Kunsthandwerk, Weihnachtsmärkte
WLADIMIR	15.-23.12.	Erlangen	Wissenschaftsaustausch
WLADIMIR	27.12.-7.1.	Erlangen	Sport

WLADIMIR	07.-10.1.	Erlangen	Besuch von Jurij Fjodorow aus Wladimir zum 85. Geburtstag Dietmar Hahlweg
WLADIMIR	15.1.-13.2.	Erlangen	Russisch-Deutsche Wochen an der VHS

- II. Stand: 28.11.2019
 Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im Rathaus Report und im Veranstaltungskalender auf www.erlangen.de veröffentlicht.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; II/23

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
30/116/2019

Neuerlass der Marktgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	12.12.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag

Die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung; Entwurf vom 20.11.2019, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Zuletzt wurden mit Beschluss vom 28.07.2016 die Marktgebühren für Lichtmess-, August-, Wochen- und Christbaummarkt zum 15.08.2016 und die des Weihnachtsmarktes zum 01.01.2017 erhöht. Gleichzeitig sollte die Verwaltung eine regelmäßige Überprüfung der Gebührenhöhe vornehmen:

Die festgesetzten Gebühren für den Lichtmess-, August-, Wochen- und Christbaummarkt decken die einrichtungsbezogenen Ausgaben. Eine Erhöhung ist bei diesen Märkten deshalb nicht erforderlich.

Es wurde jedoch festgestellt, dass die Gebühren für den Weihnachtsmarkt die einrichtungsbezogenen Ausgaben nicht mehr decken. Eine Erhöhung der Gebühren beim Weihnachtsmarkt ist deshalb notwendig. Die Gebühren sollten je nach Angebot zwischen 15 % und 40 % erhöht werden, und zwar:

- Erhöhung um 15 % bei:
 - Verkaufsständen
 - Karussells;
- Erhöhung um 30 % bei:
 - Süßwarenständen
 - Imbissen ohne Wurst und/oder Fleischwaren
 - Vollimbissen;
- Erhöhung um 40 % bei Glühwein- und/oder alkoholischen Getränkeständen.

Für den Weihnachtsmarkt wurde zudem bislang eine Gebühr für die gesamte Marktdauer, unabhängig von der tatsächlichen Veranstaltungsdauer, festgesetzt. Um die Gebührenerhebung gerechter zu machen, schlägt die Verwaltung vor, den Abrechnungsmodus beim Weihnachtsmarkt auf eine taggenaue Berechnung umzustellen. Hierzu wurden die bisherigen Gebühren pro Frontmeter um die entsprechende Prozentzahl erhöht und anschließend durch 30 geteilt. Das vereinfacht außerdem die Teilnahme von Künstlern*innen und Kunsthandwerkern*innen über einen Teilzeitraum des Marktes. Dieser Personenkreis, der das Handwerk oder die künstlerische Tätigkeit häufig nur im Nebenerwerb betreibt, ist meist nicht in der Lage, die finanziellen und/oder organisatorischen Aufwendungen für einen über vier Wochen oder länger andauernden Markt zu stemmen.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit werden die Gebühren künftig in einer Gebührentabelle im Anhang ausgewiesen.

Weitere Änderungen:

Änderung in § 2 Abs. 1 Buchstabe d Nr. 7/Gebührentabelle Nr. 4.7 und Nr. 4.8 neu

Das Liegenschaftsamt hat im Jahr 2019 insgesamt vier neue, hochwertige Markthütten angeschafft. Für diese Hütten sind von den Mietern*innen weniger Zusatzleistungen bezüglich Ausstattung, Regalen, Boden etc. zu erbringen. Außerdem soll sich der Anschaffungspreis nach Ablauf der Nutzungsdauer amortisiert haben. Die Gebühr zur Nutzung dieser Markthütten ist deshalb höher anzusetzen.

Damit die inzwischen wenig funktionalen alten Hütten nach und nach ausgesondert werden können, sollen diese erst dann vermietet werden, wenn die Kapazität an neuen Hütten ausgeschöpft ist.

Änderung in § 3

Zur rechtlichen Klarstellung im Sinne von Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erfolgt die Änderung von „Entstehen der Gebührenschuld“ in „Entstehen der Gebührenpflicht“.

Änderung in § 4 Abs. 2 und 3

Auf Grund der Änderungen des § 2 sind diese Folgeänderungen erforderlich.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist ein Neuerlass der Satzung zu empfehlen.

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt

Anlagen:

1. Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung), Entwurf vom 20.11.2019
2. Synopse Marktgebührensatzung alt/neu

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1992 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungsgrundlage sind die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.
- (2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer; ausgenommen hiervon sind die in Gebührentabelle Nummern 1 und 4 geregelten Gebühren. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrer Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren.
- (3) Beim Wochenmarkt (Gebührentabelle Nr. 1) bleiben Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.
- (4) Beim Weihnachtsmarkt (Gebührentabelle Nr. 4) erhalten Anbieter*innen mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen eine Gebührenermäßigung von 20 %. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Bio-Ware angeboten wird.
- (5) Die in der Gebührentabelle festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die in Gebührentabelle Nummer 1 festgesetzte Gebühr ist am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig.

- (3) Die Fälligkeit für die in Gebührentabelle Nummern 2 bis 5 geregelten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem/der Marktmeister*in oder einem/einer Vertreter*in auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Gebührenschuldner*in

Gebührenschuldner*in ist derjenige/diejenige, dem/der ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen den Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner*in.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 02. August 2016 (Die amtlichen Seiten Nummer 18 vom 11. August 2016) außer Kraft.

Anlage

Gebührentabelle (zu § 2 Abs. 1)

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Wochenmarkt	
1.1	Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m²)	
1.1.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,00 €
1.1.2	Verkaufsplatz Samstag bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	1,50 €
1.1.3	Verkaufsplatz nur Samstag	2,00 €
1.2.	Tageszulassung Verkaufsstände (pro m²)	
	Verkaufsstand Montag bis Samstag pro Tag	2,00 €
1.3.	Dauerzulassung Imbissstand (pro m²)	
1.3.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,50 €
1.3.2	Verkaufsplatz Samstag bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	2,00 €
1.3.3	Verkaufsplatz nur Samstag	2,50 €
2.	Lichtmessmarkt für die gesamte Marktdauer	
2.1	Verkaufsstand (Geschirr) pro m²	7,00 €
2.2	Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	35,00 €
2.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	14,00 €
2.4	Verkaufsstand (aller übrigen Waren) pro Frontmeter	14,00 €
2.5	Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
3.	Augustmarkt für die gesamte Marktdauer	
3.1	Verkaufsstand (Geschirr) pro m²	8,00 €
3.2	Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	40,00 €
3.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	16,00 €
3.4	Verkaufsstand (alle übrigen Waren) pro Frontmeter	16,00 €
3.5	Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
4.	Weihnachtsmarkt pro Veranstaltungstag	
4.1	Verkaufsstand (weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel) pro Frontmeter	1,50 €
4.2	Karussell je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	1,20 €

4.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	2,00 €
4.4	Imbiss (ohne Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	3,50 €
4.5	Imbiss (mit Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	7,00 €
4.6	Ausschank (Glühwein- und/oder alkoholischer Getränke) pro Frontmeter	8,40 €
4.7	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr 2019) pro Frontmeter	6,70 €
4.8	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr ca. 1990) pro Frontmeter	3,70 €
5.	Christbaummarkt für die gesamte Marktdauer	
	Verkaufsplatz pro m ²	4,60 €

Synoptische Darstellung Marktgebührensatzung alt/neu
Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung
Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)	Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)
§ 1 Gebührenerhebung Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.	§ 1 Gebührenerhebung Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
§ 2 Benutzungsgebühren (1) Die Gebühren sind für a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag) 1. Für einen Tagesplatz je qm 2,00 € 2. Für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,00 € 3. Für einen Dauerplatz je Samstag und qm 1,50 € 4. Für einen Dauerplatz nur Samstags je qm 2,00 € 5. Für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,50 € 6. Für einen Imbissplatz je Samstag und qm 2,00 € 7. Für einen Imbissplatz nur Samstags je qm 2,50 € Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %. b) Lichtmessmarkt 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 14 € 2. Für einen Geschirrstand je qm 7 €	§ 2 Benutzungsgebühren (1) Gebühren sind für a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag) 1. Für einen Tagesplatz je qm 2,00 € 2. Für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,00 € 3. Für einen Dauerplatz je Samstag und qm 1,50 € 4. Für einen Dauerplatz nur Samstags je qm 2,00 € 5. Für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm 1,50 € 6. Für einen Imbissplatz je Samstag und qm 2,00 € 7. Für einen Imbissplatz nur Samstags je qm 2,50 € Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %. b) Lichtmessmarkt 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 14 € 2. Für einen Geschirrstand je qm 7 €

3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 35 €
4. Für Süßwaren je Frontmeter 14 €
5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €
- c) Augustmarkt
 1. Für einen Standplatz je Frontmeter 16 €
 2. Für einen Geschirrstand je qm 8 €
 3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 40 €
 4. Für Süßwaren je Frontmeter 16 €
 5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €
- d) Weihnachtsmarkt
 1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 €
 2. Für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 €
 3. Für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 €
 4. Für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 €
 5. Für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 €
 6. Für einen Glühweih- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 €
 7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €

Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20 % auf die Benutzungsgebühr.
- e) Christbaumplatz je qm 4,60 €

- ~~3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 35 €~~
- ~~4. Für Süßwaren je Frontmeter 14 €~~
- ~~5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €~~
- ~~c) Augustmarkt~~
 - ~~1. Für einen Standplatz je Frontmeter 16 €~~
 - ~~2. Für einen Geschirrstand je qm 8 €~~
 - ~~3. Für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter 40 €~~
 - ~~4. Für Süßwaren je Frontmeter 16 €~~
 - ~~5. Für Karussell je Meter Durchmesser 10 €~~
- ~~d) Weihnachtsmarkt~~
 - ~~1. Karussell pro Meter/Durchmesser 30 **1,20 €**~~
 - ~~2. Für einen Standplatz je Verkaufsmeter 40 **1,50 €**~~
 - ~~3. Für Süßwaren je Verkaufsmeter 45 **2,00 €**~~
 - ~~4. Für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 80 **3,50 €**~~
 - ~~5. Für einen Vollimbiss (mit Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter 160 **7,00 €**~~
 - ~~6. Für einen Glühweih- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter 180 **8,40 €**~~
 - ~~7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter 110 €~~

~~Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20 % auf die Benutzungsgebühr.~~
- ~~e) Christbaumplatz je qm 4,60 €~~

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebährentabelle (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist. Berechnungsgrundlage sind die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrer Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet. (3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.	(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer; ausgenommen hiervon sind die in Gebührentabelle Nummern 1 und 4 geregelten Gebühren. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrer Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet. (3) Beim Wochenmarkt (Gebührentabelle Nr. 1) bleiben Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei. Anbieter*innen mit selbsterzeugter Ware oder Ware aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %. (4) Beim Weihnachtsmarkt (Gebührentabelle Nr. 4) erhalten Anbieter*innen mit selbstproduzierter Ware und/oder künstlerischen oder kunsthandwerklichen Vorführungen eine Gebührenermäßigung von 20 %. Dies gilt auch, wenn ausschließlich Bio-Ware angeboten wird. (3) (5) Die in Absatz 1 der Gebührentabelle festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.
§ 3 Entstehen der Gebührenschuld Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.	§ 3 Entstehen der Gebührenschild Gebührenpflicht Die Gebührenschild Gebührenpflicht beginnt mit Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. (2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten. (3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem Marktmeister/der Marktmeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin auf Verlangen vorzulegen.	§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld (1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. (2) Die in § 2 Abs. 1 der Gebührentabelle Nummer 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten. am Ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus fällig. (3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten in der Gebührentabelle Nummern 2 bis 5 geregelten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten. Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem/der Marktmeister*in oder einem/einer Vertreter*in auf Verlangen vorzulegen.
§ 5 Gebührenschuldner/in Gebührenschildner/Gebührenschildnerin ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschildner/Gesamtschildnerin.	§ 5 Gebührenschildner*in Gebührenschildner*in ist derjenige/diejenige, dem/der wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschildner*in.

§ 6 Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.	§ 6 Auskunftspflicht Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.															
§ 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft. (2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter.	§ 7 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft. (2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 02. August 2016 (Die amtlichen Seiten Nummer 18 vom 11. August 2016) außer Kraft.															
	<u>Anlage</u> <u>Gebührentabelle (zu § 2 Abs. 1)</u> <table><tr><th>Gebühren-nummer</th><th>Gebührentatbestand</th><th>Gebühr</th></tr><tr><td>1.</td><td>Wochenmarkt</td><td></td></tr><tr><td>1.1</td><td>Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m²)</td><td></td></tr><tr><td>1.1.1</td><td>Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag</td><td>1,00 €</td></tr><tr><td>1.1.2</td><td>Verkaufsplatz Samstag</td><td>1,50 €</td></tr></table>	Gebühren-nummer	Gebührentatbestand	Gebühr	1.	Wochenmarkt		1.1	Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m²)		1.1.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,00 €	1.1.2	Verkaufsplatz Samstag	1,50 €
Gebühren-nummer	Gebührentatbestand	Gebühr														
1.	Wochenmarkt															
1.1	Dauerzulassung Verkaufsstände (pro m²)															
1.1.1	Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,00 €														
1.1.2	Verkaufsplatz Samstag	1,50 €														

Anlage 2

		bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	
1.1.3		Verkaufsplatz nur Samstag	2,00 €
1.2.		Tageszulassung Verkaufsstände (pro m²)	
		Verkaufsstand Montag bis Samstag pro Tag	2,00 €
1.3.		Dauerzulassung Imbissstand (pro m²)	
1.3.1		Verkaufsplatz Montag bis Freitag pro Tag	1,50 €
1.3.2		Verkaufsplatz Samstag bei zusätzlicher Belegung an einem Wochentag	2,00 €
1.3.3		Verkaufsplatz nur Samstag	2,50 €
2.		Lichtmessmarkt für die gesamte Marktdauer	
2.1		Verkaufsstand (Geschirr) pro m²	7,00 €
2.2		Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	35,00 €
2.3		Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	14,00 €
2.4		Verkaufsstand (aller übrigen Waren) pro Frontmeter	14,00 €
2.5		Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
3.		Augustmarkt für die gesamte Marktdauer	
3.1		Verkaufsstand (Geschirr) pro m²	8,00 €
3.2		Verkaufsstand (Imbiss und/oder Getränkebetrieb) pro Frontmeter	40,00 €
3.3		Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	16,00 €
3.4		Verkaufsstand (alle übrigen Waren) pro Frontmeter	16,00 €
3.5		Vergnügungsstätte für Kinder je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	10,00 €
4.		Weihnachtsmarkt pro Veranstaltungstag	

Anlage 2

	4.1	Verkaufsstand (weihnachtliche Verkaufs- und Geschenkartikel) pro Frontmeter	1,50 €
	4.2	Karussell je lfd. Meter Durchmesser/Frontmeter	1,20 €
	4.3	Verkaufsstand (Süßwaren) pro Frontmeter	2,00 €
	4.4	Imbiss (ohne Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	3,50 €
	4.5	Imbiss (mit Wurst- und/oder Fleischwaren) pro Frontmeter	7,00 €
	4.6	Ausschank (Glühwein- und/oder alkoholischer Getränke) pro Frontmeter	8,40 €
	4.7	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr 2019) pro Frontmeter	6,70 €
	4.8	Anmietung einer städtischen Hütte (Baujahr ca. 1990) pro Frontmeter	3,70 €
	5.	Christbaummarkt für die gesamte Marktdauer	
		Verkaufsplatz pro m ²	4,60 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/EB77

Verantwortliche/r:
III/EB77

Vorlagennummer:
EB77/044/2019

Neuerlass der Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.12.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	12.12.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (Entwurf vom 22.11.2019, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Im Prüfbericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2018 durch das Revisionsamt wurde die Tatsache beanstandet, dass die beiden Änderungssatzungen aus dem Jahr 2018 nicht wirksam geworden sind, da die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung versäumt wurde.

Mit dieser Beschlussvorlage soll deshalb der komplette Text der Betriebssatzung, einschließlich aller bereits beschlossenen Änderungen, nochmals durch den Stadtrat beschlossen und anschließend im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Zusätzlich zu allen bereits beschlossenen Änderungen erhält § 10 Kassenwesen folgende Fassung:

„Für den EB 77 wird eine gesonderte Kasse eingerichtet.“

Die alte Formulierung „Für den EB 77 wird eine Sonderkasse eingerichtet. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.“ hat sich als zu ungenau und nichtzutreffend herausgestellt.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77), Entwurf vom 22.11.2019;

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Betriebssatzung für den Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

(1) Der Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung der Stadt Erlangen wird gem. Art. 86 Ziff. 1 GO i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)“.

(3) Die Aufgaben des EB 77 sind insbesondere:

1. Grünflächenplanung- und Neubau;
2. Grünflächenunterhalt (Grünanlagen, Schulen, Spiel- und Sportplätze);
3. Stadtforst und Bäume in der Stadt;
4. Abfallwirtschaft;
5. Straßenreinigung/Winterdienst;
6. Kfz-Werkstatt und Fuhrpark (Beschaffung, Reparatur, Pflege und Verkauf von städtischen Fahrzeugen gem. DA Kfz);
7. Betriebswerkstatt (für städtischen Bauunterhalt/GME und andere städtische Aufgaben);
8. hoheitliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben im Rahmen der GO, der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und der dazu erlassenen städtischen Verordnungen und Satzungen einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Abgaben wie Beiträge und Gebühren, Kostenerstattung), der Erhebung von Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz oder anderer kostenrechtlicher Regelungen, der Erhebung privatrechtlicher Entgelte sowie der Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und in der Vollstreckung.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital des EB 77 beträgt 25.000,00 Euro.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des EB 77 sind:

- die Werkleitung (§ 4);
- der Werkausschuss (§ 5);
- der Stadtrat (§ 6);
- der Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in. Als erste/r Werkleiter*in wird eine Referatsleitung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des EB 77 verantwortlich. Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des EB 77, die nicht kraft Gesetzes, dieser Betriebssatzung oder der

Geschäftsanweisung für die Werkleitung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.

Darunter fallen insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation (einschl. Winterdienststreuplan) und Geschäftsleitung. Hierzu zählt auch der Erlass einer Geschäftsordnung;
2. die Genehmigung erfolgsgefährdender Mehraufwendungen, Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögenplanes, von im Vermögensplan/Finanzplan nicht veranschlagten Ausgaben und sonstige Maßnahmen bis einschließlich 100.000,00 Euro;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen im Rahmen des Vermögenplanes/Finanzplanes bis einschließlich 200.000,00 Euro;
4. die Aufgaben und Befugnisse im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 8;
5. Niederschlagung, Erlass und Stundungen von Forderungen bis einschließlich 25.000,00 Euro;
6. Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, die Erledigung von Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Beendigung eines Rechtsstreits, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt bis einschließlich 40.000,00 Euro beträgt;
7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerungen von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis einschließlich 100.000,00 Euro;
8. die Entscheidung über einzelne städtische Projekte mit einem Aufwand bis einschließlich 250.000,00 Euro (Vergaben siehe Nr. 3);
9. in Abstimmung mit dem Finanzreferat und im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Aufnahme von Darlehen und der Abschluss darlehensähnlicher Verträge (z.B. Bürgschaften), sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des EB 77 die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.

(4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EB 77. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EB 77 übertragen.

(5) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im EB 77 tätigen Beamten*innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte der Beamten*innen.

(6) Die Werkleitung nimmt die durch den Stadtrat mit Zustimmung des Oberbürgermeisters in Anwendung des Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO übertragenen Befugnisse wahr. Sie ist zuständig für Einstellung, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13, bei Arbeitnehmern*innen bis einschließlich Entgeltgruppe E 13. Soweit Befugnisse des Oberbürgermeisters nicht auf den EB 77 übertragen sind, werden sie weiterhin vom Oberbürgermeister ausgeübt. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie die Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(7) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des EB 77, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des EB 77, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind. Dies beinhaltet auch Personalangelegenheiten gemäß Art. 88 Abs. 4 Satz 3, Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO, insbesondere Einstellungen, Ernennung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung von Beamten*innen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern*innen bis Entgeltgruppe E 14. Die Zuständigkeit für Kündigungen, Entlassungen sowie Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Werkausschuss erlässt eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, das sind insbesondere folgende Angelegenheiten des EB 77:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
3. Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen;
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenplan);
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
6. Rückzahlung von Eigenkapital;
7. die Verfügung über das Vermögen und die Rücklagen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Mieten und Pachten, die Belastung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, soweit der Betrag 250.000 Euro übersteigt;
8. Grundsätzliche Entscheidungen, die die städtebauliche, wirtschaftliche, finanzielle, soziale und ökologische Entwicklung der Stadt wesentlich berühren;
9. Bestellung eines Abschlussprüfers;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des EB 77;
11. die Änderung der Rechtsform des EB 77;
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der die Aufgaben des EB 77 betreffenden Verordnungen und Satzungen.

(2) Der Stadtrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung und Ruhestandsversetzung der Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 15 (bei Beamten*innen) bzw. ab Entgeltgruppe E 15 (bei Arbeitnehmern*innen) und der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig ist.

(3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den EB 77 dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben (Art. 37 Abs. 3 GO).

§ 8 Unterrichtungspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, den Oberbürgermeister und das Finanzreferat halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplanes anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Auf Anforderung sind ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten des EB 77 zu erteilen.

(2) Die Werkleitung hat dem Finanzreferat rechtzeitig die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferates ist von der Werkleitung den Vorlagen für den Werkausschuss beizufügen. Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der

Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister und das Finanzreferat unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Der EB 77 führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Das Finanz- und Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanz- und Investitionsplanung, die Kreditbewirtschaftung sowie die Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung.

(2) Der Wirtschaftsplan ist über den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

(4) Das Wirtschaftsjahr des EB 77 ist das Kalenderjahr.

(5) Das Revisionsamt führt die laufende Rechnungs- und Kassenprüfung gem. Art. 103 und 106 GO durch.

§ 10 Kassenwesen

Für den EB 77 wird eine gesonderte Kasse eingerichtet.

§ 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

(1) Der EB 77 wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. Die Zuständigkeiten der städtischen Ämter und Dienststellen bleiben unberührt. Der EB 77 leitet und organisiert den Winterdienst der Stadt. Er wird dabei von anderen Ämtern und Dienststellen unterstützt.

(2) Der EB 77 kann mit städtischen Ämtern und Dienststellen die Bearbeitung von Betriebsangelegenheiten vereinbaren. Der EB 77 kann die Aufgaben selbst erledigen oder, wenn dies wirtschaftlicher ist, Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen. Der EB 77 kann für städtische Ämter und Dienststellen gegen Kostenerstattung tätig werden.

(3) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die innerstädtischen Regelungen insbesondere Dienstvereinbarungen, örtl. Tarifverträge und sonstige Konzernregeln sowie die Allgemeine Geschäftsanweisung.

§ 12 Personalvertretung

Die auf Gesetzen, Tarifverträgen, Dienstvereinbarungen oder Stadtratsbeschlüssen beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77) vom 14. November 2001 i.d.F. vom 2. März 2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22. November 2001 und Nr. 5 vom 10. März 2016) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:
Kulturamt

Vorlagennummer:
47/104/2019

Ankauf der Skulptur "Wanderer Joseph" von Heinrich Kirchner durch die Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	12.12.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref III

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, den Ankauf der Skulptur „Wanderer Joseph“ von Heinrich Kirchner in die Wege zu leiten und damit die Städtische Sammlung um eine weitere Plastik von Kirchner zu ergänzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Durch den Ankauf der Skulptur „Wanderer Joseph“ von Heinrich Kirchner aus dem Jahr 1966 ergibt sich die Gelegenheit, die Städtische Sammlung um ein bedeutendes plastisches Werk des Künstlers aus der Zeit nach 1945 zu erweitern.

Die Skulptur trägt die Werknummer 204, ist 1,43 m hoch und ihr Entwurf ist in Form einer Kleinplastik bereits Bestandteil der Städtischen Sammlung. Inhaltlich greift die Skulptur das Thema des Wanderns auf, das im Oeuvre Kirchners ein wichtiges, wiederkehrendes Motiv bildet.

Die Darstellung des Joseph löst sich bei Kirchner von traditionellen Wiedergaben der biblischen Figur, die die Gestalt üblicherweise mit Maria und Kind auf der Flucht nach Ägypten zeigen, nicht jedoch als einzelnen Wanderer (Dorothee Höfert, zit. aus: Heinrich Kirchner: Das plastische Werk).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Es ist beabsichtigt, den „Wanderer Joseph“ öffentlich zugänglich aufzustellen. Die Kunstkommission wird einen geeigneten Standort diskutieren.

3. Prozesse und Strukturen

Die Kosten für die Skulptur „Wanderer Joseph“ belaufen sich auf 27.000 €. Der Ankauf erfolgt aus dem Privatbesitz einer Erbengemeinschaft.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten: €
Personalkosten (brutto): €
Folgekosten €
Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:
bei Sachkonto:
bei Sachkonto:
bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/298/2019

**1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen - Gewerbegebiet Eltersdorf -
hier: Erlass einer Veränderungssperre**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.12.2019	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.12.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	12.12.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, Amt 63

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)	Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	Ja 50, Nein 1
Vergnügungsstättenkonzept hier: Beschluss Leitlinien und gesamtstädtisches Standortkonzept	Stadtrat	23.07.2015	Ö	Beschluss	Ja 42, Nein 0
Gewerbeentwicklung in Erlangen; Fraktionsanträge Nrn. 229/2015 der FWG-Stadtratsfraktion, 010/2016 und 011/2016 der CSU-Stadtratsfraktion und 001/2017 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion	Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	Ja 41, Nein 6
1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf –; Aufstellungsbeschluss	UVPA	09.04.2019	Ö	Beschluss	einstimmig
Gewerbeentwicklung in Erlangen; Erstellung eines Konzeptes zur Gewerbeflächenentwicklung – Sachstandsbericht	Stadtrat	25.07.2019	Ö	Beschluss	Mehrfachbeschlüsse: mehrheitlich angenommen

I. Antrag

Die Satzung über eine Veränderungssperre (Entwurf vom 17.10.2019 – siehe Anlage 1) für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) hat am 09.04.2019 beschlossen, für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – aufzustellen (siehe Anlage 2).

Ziel ist es, im Geltungsbereich eine gewerbliche Entwicklung entsprechend der Leitlinien bzw. des Konzeptes zur Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen und gegenläufige Entwicklungen zu verhindern. Daher sollen die Bebauungspläne um detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von bestimmten Gewerbebetrieben enthalten. Betriebe, die negative Auswirkungen hinsichtlich schutzwürdiger Nutzungen in der Umgebung sowie negative Auswirkungen verkehrlicher Art (Verkehrsmenge, Fahrzeugarten in Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsinfrastruktur) verursachen, sollen ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sollen Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten, ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollen Regelungen zur Umsetzung des Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) getroffen werden.

Zur Sicherung der Bauleitplanung soll deshalb eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass beiliegender Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Entwurf der Satzung über eine Veränderungssperre vom 17.10.2019 mit räumlichem Geltungsbereich
 2. Aufstellungsbeschluss vom 09.04.2019

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf –

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Erlangen hat am 09.04.2019 die Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplans Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 – Gewerbegebiet Eltersdorf – beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg.
- (2) Der beigefügte Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verbote

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

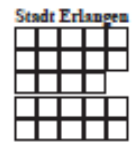
§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Erlangen.

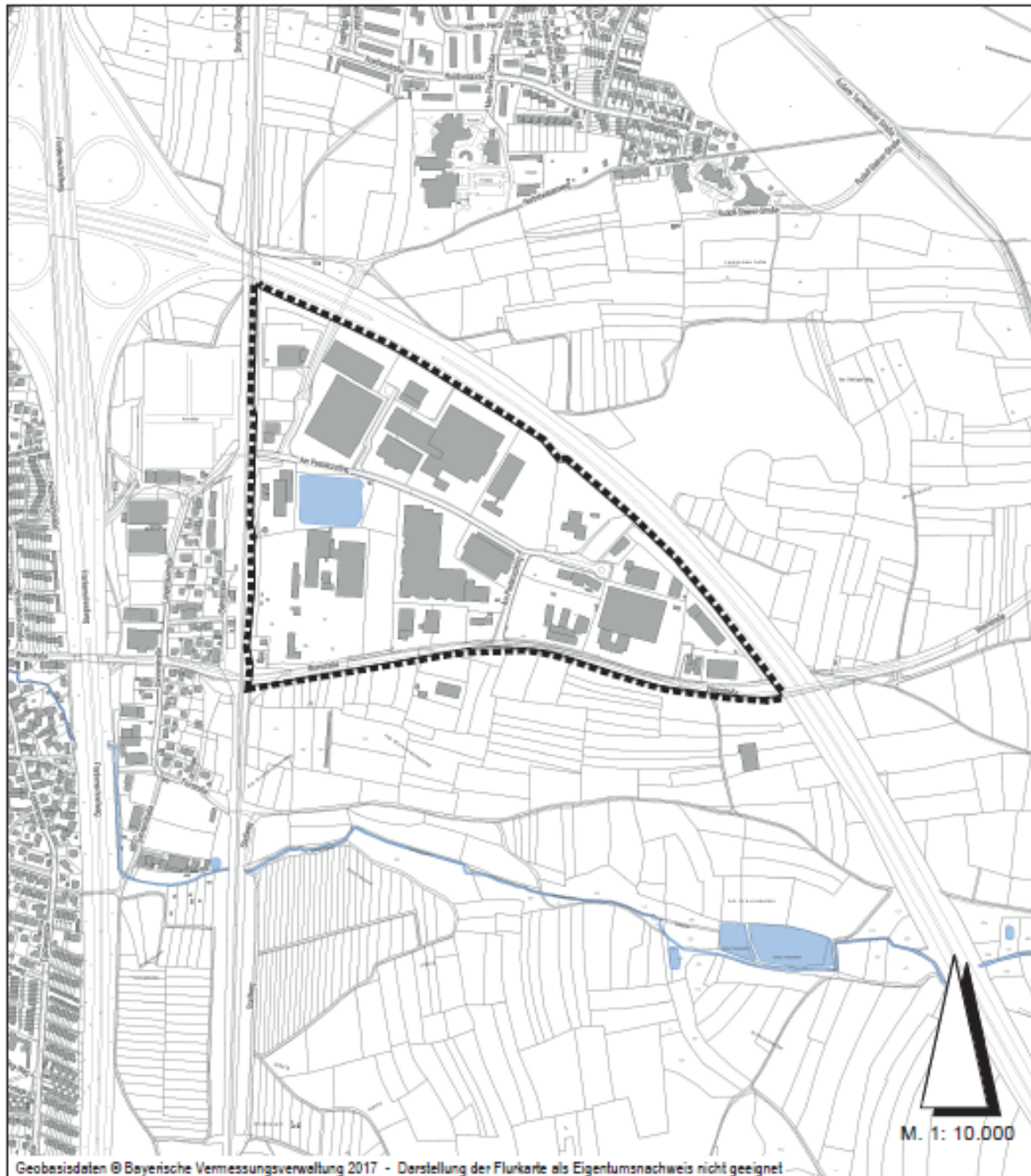
§ 5 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Unabhängig hiervon tritt sie spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 1. Dbl. BP Nr. E 226, BP Nr. 228-A, 2. Dbl. BP Nr. E 264 der Stadt Erlangen



- Gewerbegebiet Eltersdorf -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: August 2019

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/274/2019

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, Bebauungsplan Nr. E 228-A sowie 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf – hier: Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	09.04.2019	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	09.04.2019	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
OBR Eltersdorf zur Info

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)	Stadtrat	31.03.2011	Ö	Beschluss	Ja 50, Nein 1
Vergnügungsstättenkonzept hier: Beschluss Leitlinien und gesamtstädtisches Standortkonzept	Stadtrat	23.07.2015	Ö	Beschluss	Ja 42, Nein 0
Gewerbeentwicklung in Erlangen; Fraktionsanträge Nrn. 229/2015 der FWG-Stadtratsfraktion, 010/2016 und 011/2016 der CSU-Stadtratsfraktion und 001/2017 der Grünen Liste-Stadtratsfraktion	Stadtrat	26.10.2017	Ö	Beschluss	Ja 41, Nein 6

I. Antrag

Die Bebauungspläne Nr. E 226 der Stadt Erlangen – östlich des Bahnhofes Eltersdorf – und Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Langenaufeld – sind für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226 und das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern sowie der Bebauungsplan Nr. E 228-A nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die nachhaltig positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Erlangen setzt voraus, dass Unternehmen Rahmenbedingungen und Standortfaktoren vorfinden, die es ihnen ermöglichen, sich zu entfalten und zu wachsen. Daher hat der Stadtrat am 26.10.2017 beschlossen, auf

Grundlage der Leitlinien zur Gewerbeentwicklung ein Konzept zu entwickeln, das die wirtschaftliche Dynamik des Standorts sichert und erhält.

Ziel ist neben der Stärkung der ansässigen Kernbranchen auch die Nutzung der Synergien und Potenziale, die sich aus dem Wirtschafts- und Forschungsstandort ergeben, so dass eine stärkere Diversifizierung erreicht werden kann.

Die Bebauungspläne Nr. E 226 der Stadt Erlangen (in Kraft getreten am 19.07.1979) und Nr. E 264 der Stadt Erlangen (in Kraft getreten am 18.05.1989) sind daher im Hinblick auf die Leitlinien der Gewerbeflächenentwicklung bezüglich der Art der baulichen Nutzung zu überprüfen und anzupassen. Der derzeit noch unbeplante Innenbereich im Nordwesten des Gewerbegebiets wird mit dem Bebauungsplan Nr. E 228-A der Stadt Erlangen einbezogen.

Um zukünftig im Geltungsbereich eine gewerbliche Entwicklung entsprechend der Leitlinien zur Gewerbeflächenentwicklung zu ermöglichen und gegenläufige Entwicklungen zu verhindern, sollen die Bebauungspläne um detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art, insbesondere Logistikunternehmen, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten, ergänzt werden. Des Weiteren werden Regelungen zur Umsetzung des Städtebaulichen Einzelhandelskonzepts (SEHK) getroffen.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke von den Flst. Nrn. 810/4, 828/1, 829/1, 857/3, 857/7, 857/8, 879/1, 881, 881/3, 881/4, 882, 884, 884/2, 884/3, 885/2, 886, 886/2, 889, 890, 890/2, 890/4, 890/5, 890/6, 890/7, 890/9, 890/10, 892/1, 892/2, 894/2, 904/2, 905/1, 905/2, 906, 906/2, 906/3, 908/1, 912, 912/1, 912/3, 914, 914/10, 914/15, 914/29, 914/35, 914/36, 914/37, 914/38, 914/43, 914/45, 914/46, 914/47, 914/48, 914/49, 914/51, 914/52, 914/54, 914/56, 914/57, 915, 915/4, 915/5, 916, 917, 920, 923, 923/1, 942, 942/1, 942/3, 949 und 949/2 der Gemarkung Eltersdorf sowie Teilflächen der Grundstücke von den Flst. Nrn. 804/1, 810/6, 857/2, 914/3, 950 und 950/12 der Gemarkung Eltersdorf. Er hat eine Größe von ca. 33,6 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 sind für das Plangebiet folgende Darstellungen zu entnehmen:

- Gewerbliche Baufläche
- Fläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Erhalt und Entwicklung)
- Durchgrünung von Bauflächen
- Eingrünung von Bauflächen

Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Die Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Änderung der Bebauungspläne sind nach derzeitigem Kenntnisstand u.a. zu berücksichtigen:

- Leitlinien der Gewerbeentwicklung der Stadt Erlangen
- Vergnügungsstättenkonzept
- Städtebauliches Einzelhandelskonzept

e) Städtebauliche Ziele

Mit dem 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226, dem Bebauungsplan Nr. E 228-A und dem 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 soll die leitlinienkonforme gewerbliche Entwicklung des Gewerbegebiets an der Weinstraße in Eltersdorf ermöglicht und gesichert werden. Zum gegenwärtigen Planungsstand sind daher vor allem entsprechende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung vorgesehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 226, des Bebauungsplans Nr. E 228-A und des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Gewerbegebiet Eltersdorf –.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung der Bebauungspläne Nr. E 226 der Stadt Erlangen – östlich des Bahnhofes Eltersdorf – und Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Langenaufeld – sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 228-A für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich Bahnlinie Nürnberg – Bamberg nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zur Einsicht dargelegt wird.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll gleichzeitig mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht derzeit benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2: Lageplan mit Übersicht der rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 09.04.2019

Protokollvermerk:

Frau StRin Fuchs bittet unter Nr. II 1. d) der Begründung noch als weiteren Punkt „Maßnahmen zur Klimaanpassung (Dach- Fassadenbegrünung usw.)“ einzufügen. Die Verwaltung sagt zu, dies in den Prüfkatalog mit aufzunehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Bebauungspläne Nr. E 226 der Stadt Erlangen – östlich des Bahnhofes Eltersdorf – und Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Langenaufeld – sind für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226 und das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern sowie der Bebauungsplan Nr. E 228-A nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Grawert
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 09.04.2019

Protokollvermerk:

Frau StRin Fuchs bittet unter Nr. II 1. d) der Begründung noch als weiteren Punkt „Maßnahmen zur Klimaanpassung (Dach- Fassadenbegrünung usw.)“ einzufügen. Die Verwaltung sagt zu, dies in den Prüfkatalog mit aufzunehmen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Bebauungspläne Nr. E 226 der Stadt Erlangen – östlich des Bahnhofes Eltersdorf – und Nr. E 264 der Stadt Erlangen – Langenaufeld – sind für das Gebiet südlich und westlich der Bundesautobahn A 3, nördlich der Weinstraße und östlich der Bahnlinie Nürnberg – Bamberg durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 226 und das 2. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. E 264 nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern sowie der Bebauungsplan Nr. E 228-A nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

mit 6 gegen 0 Stimmen

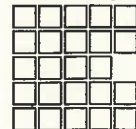
Dr. Janik
Vorsitzende/r

Grawert
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



1. Dbl. Bplan Nr. E 226, Bplan Nr. E 228-A, 2. Dbl. Bplan Nr. E 264

- Gewerbegebiet Eltersdorf -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

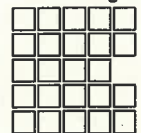


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen

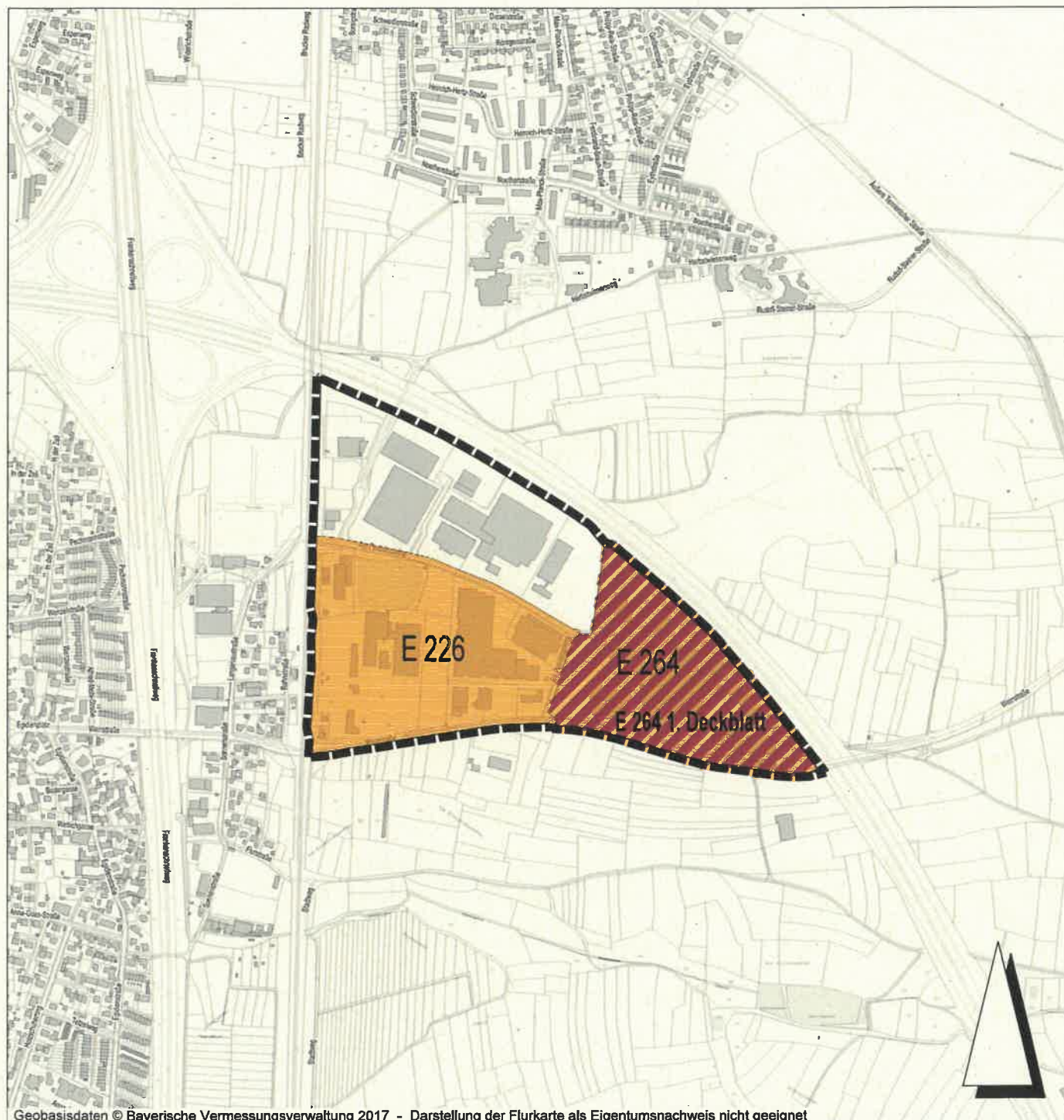
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

März 2019



1. Dbl. Bplan Nr. E 226, Bplan Nr. E 228-A, 2. Dbl. Bplan Nr. E 264

- Gewerbegebiet Eltersdorf -



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017 - Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

März 2019

Erlangen, den 28.11.2019

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 03.12.2019
Antragsnr.: 293/2019
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

Stadtratsantrag

Die Stadt Erlangen wird Gemeinwohl-Kommune - Erarbeitung eines Verwaltungskonzeptes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

nachdem die „Ausrufung des Klimanotstandes“ im Stadtrat am 29.05.2019 beschlossen wurde und damit „die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität anerkannt“ ist, ist ein grundsätzlicher Wandel erforderlich, um die Klimaziele und einen nachhaltigen Schutz von Klima und Natur erreichen zu können.

Dieser Wandel muss alle Bereiche des Wirtschaftens in unserer Stadt betreffen, die bisher - in allererster Linie - nach den Kriterien Kosten, Gewinn und Rendite, nicht aber nach dem Gemeinwohl, also zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger sowie der kommenden Generationen ausgerichtet sind.

Hierzu stellten wir schon am 15.07.2018 den Stadtrats-Antrag, dass unsere Stadt Gemeinwohl-Kommune wird und das Wirtschaften zum Wohle aller einführt. Dies bedeutet im Besonderen, dass die Umsetzung der Werte Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit, demokratische Mitbestimmung und Transparenz in einer eigenen, zusätzlich zur Finanzbilanz geführten Gemeinwohl-Bilanz dokumentiert wird.

Diese nachhaltige ökonomische Gemeinwohl-Ausrichtung - bei der bei allen Entscheidungen die Fragen „Dient es dem Menschen, dient es der Natur und dient es dem Frieden“ positiv zu beantworten sind - ist gerade im Hinblick auf den Schutz unseres Klimas, unserer Natur und der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen, also der ökologischen Nachhaltigkeit, unerlässlich.

Da es nach „Ausrufung des Klimanotstandes“ und der „Anerkennung von höchster Priorität“ der „Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen“ durch den Erlanger Stadtrat eine neue Sachlage gibt, beantragen wir jetzt folgendes:

Die Verwaltung der Stadt Erlangen wird gebeten, ein Konzept zur Einführung der Gemeinwohl-Ökonomie im Laufe der nächsten drei Jahre zu erstellen:

In diesem Konzept sollen als erstes die stadteigenen Betriebe - Erlanger Stadtwerke AG, Entwässerungsbetrieb, Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung - schrittweise zusätzlich zur Wirtschaftsbilanz die Gemeinwohl-Aktivitäten in einer auditierten und veröffentlichten Gemeinwohl-Bilanz (mit Gemeinwohl-Ökonomie-Bericht) ab dem Haushaltsjahr 2021 beginnend regelmäßig nachweisen. Also Vorbild kann hier die Stadt Stuttgart dienen.

In diesem Konzept soll als zweites untersucht werden, ob es darüber hinaus - insbesondere im Rahmen der Überwindung des Klimanotstands - zielführend ist, dass die Stadt Erlangen für alle Maßnahmen und Entscheidungen des Stadtrats zu den bisherigen Haushalts- und Finanzplanungen und -Bilanzen eine auditierte und veröffentlichte Gemeinwohl-Bilanz (mit Gemeinwohl-Ökonomie-Bericht) für den gesamten Haushalt ab dem Haushaltsjahr 2024 erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

